

Umsetzung der DIN 6868-157 an mobilen C-Bögen

Die Umsetzung der DIN 6868-157 hat sich nach dem 3. Rundschreiben der Länder weitestgehend stabilisiert. Probleme ergeben sich derzeit noch öfters bei der Interpretation der Regelungen für mobile C-Bogengeräte.

Auf der 78. Sitzung des LA RöV (vom 24.04. bis 26.04.2018) wurde dieses Thema diskutiert. Nach Aussage des BMU können nach der jetzigen RöV und nach dem neuen Strahlenschutzrecht Abnahmeprüfungen nur dann gefordert werden, wenn aus technischen Gründen eine Durchführung einer Abnahmeprüfung (AP) oder einer Teilabnahmeprüfung (TAP) erforderlich ist. Dem Strahlenschutzverantwortlichen bleibt es aber freigestellt, darüber hinaus zusätzliche Abnahmeprüfungen zu veranlassen.

Wenn bis zum 30.06.2018 eine freiwillige Abnahmeprüfung nach der DIN V 6868-57 unter Verwendung von Testbildern (z.B. DIN 6868-57 oder SMPTE Bild) durchgeführt worden ist, kann die DIN V 6868-57 auch bei einer zukünftig notwendigen Teilabnahmeprüfung (unter Beachtung der Raumklassen, Tätigkeitsarten und Beleuchtungsstärke nach DIN 6868-157) weiterhin herangezogen werden. Diese Möglichkeit zur weiteren Anwendung der DIN V 6868-57 endet am 01.01.2025.

Abnahme- bzw. Teilabnahmeprüfung an mobilen C-Bögen, die vor dem 01.05.2015 in Betrieb genommen wurden und nicht die Möglichkeit zur Einspeisung digitaler Testbilder haben:

Solange nach dem 30.06.2018 keine AP des Bildwiedergabegerätes erforderlich ist, können diese Geräte zunächst weiterbetrieben werden. Ist aber eine AP erforderlich, dann ist die DIN 6868-157 anzuwenden. Aus technischer Sicht ist zu erwarten, dass dies problematisch wird.

Abnahme- bzw. Teilabnahmeprüfung an mobilen C-Bögen, die vor dem 01.05.2015 erstmals in Betrieb genommen wurden und die die Möglichkeit zur Einspeisung digitaler Testbilder haben:

Für diese Geräte wird empfohlen, eine Abnahmeprüfung nach DIN 6868-157 oder DIN V 6868-57 unter Berücksichtigung der Raumklassen und Tätigkeitsarten nach DIN 6868-157 durchzuführen, um einen Betrieb zumindest bis 01.01.2025 sicherzustellen.

Geplante Vorgehensweise:

Im Rahmen der Sachverständigenprüfungen wird zukünftig auch die Modalität des BWS/BWG in Anlage I aufgenommen. Es wird eine Prüfung zum Stand der Technik und somit eine Überprüfung des Bildwiedergabegerätes/ -systems mit Testbildern erforderlich sein.

Neuinbetriebnahme von mobilen C-Bögen:

Ab 01.07.2018 ist bei Neuinbetriebnahme von mobilen C-Bögen auch die DIN 6868-157 anzuwenden (Übergangsfrist zur Anwendung der DIN 6868-57 an BWS/BWG von mobilen C-Bögen und ortsfesten Aufnahme- und Durchleuchtungsgeräten endet am 30.06.2018).

Fazit

Es ist nicht zwingend erforderlich, aber durchaus sinnvoll, bis zum 30.06.2018 eine Abnahmeprüfung, mindestens nach der DIN V 6868-57, für das Bildwiedergabegerät an einem C-Bogengerät durchführen zu lassen, um den Betrieb bis zum Jahr 2025 zu gewährleisten.

Unabhängig von den oben genannten Regelungen, sind die Anforderungen zur Qualitätssicherung bei Befundungsmonitoren, z.B. bei Interventionen und therapie relevanten Entscheidungen, zu beachten.

Kassel, den 15.05.2018

gez. Dr. Westhof

Leitung AK RöV